# Beispielrechnung: Inklusionsberatung bei Neueinstellung

Stand: 16.10.2026 · Alexander Busam, Agentur für Inklusionsberatung und Fachpublizistik, Gießen

## Ausgangslage

15 Beratungstage kosten 12.000 € netto. Der Eingliederungszuschuss bringt bei einem Durchschnittsgehalt rund 64.800 € über 24 Monate. Der Arbeitgeber hat damit einen Nettovorteil von 52.800 €.

Als Gehaltsannahme dient der Median, weil der Mittelwert durch Spitzengehälter verzerrt ist. Laut Destatis lag der mittlere Bruttojahresverdienst 2025 bei 54.066 € einschließlich Sonderzahlungen. Das sind gerundet **4.500 € brutto im Monat**.

## Kosten der Beratung

| Position | Betrag |
|---|---|
| 15 Beratungstage × 800 € | **12.000 € netto** |
| zzgl. 19 % USt | 2.280 € |
| Brutto | 14.280 € |

Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen zählt nur der Nettobetrag von 12.000 €.

## Förderung durch den Eingliederungszuschuss (§§ 88 ff. SGB III)

Der Zuschuss bemisst sich am regelmäßigen Arbeitsentgelt. Dazu kommt ein pauschalierter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

| Position | Betrag |
|---|---|
| Bruttogehalt / Monat | 4.500 € |
| + pauschaler AG-Anteil SV (Annahme ca. 20 %) | 900 € |
| **Bemessungsgrundlage / Monat** | **5.400 €** |
| Zuschuss 50 % / Monat | 2.700 € |
| **Zuschuss gesamt (24 Monate)** | **64.800 €** |

## Ergebnis

| Kennzahl | Wert |
|---|---|
| Förderung | 64.800 € |
| Beratungskosten | – 12.000 € |
| **Nettovorteil für den Arbeitgeber** | **52.800 €** |
| Verhältnis von Förderung zu Beratung | 5,4 : 1 |
| Amortisation der Beratung | nach ca. 4,5 Monaten Zuschuss |

**Kernaussage für Kundengespräche:** Jeder in die Beratung investierte Euro bringt rund 5,40 € Förderung zurück. Die Beratung ist nach etwa einem halben Jahr refinanziert.

## Vorsichtigere Varianten

Selbst im vorsichtigsten Szenario übersteigt die Förderung die Beratungskosten um mehr als das Dreieinhalbfache.

| Szenario | Förderung | Nettovorteil |
|---|---|---|
| Basis (50 % durchgehend, inkl. SV-Pauschale) | 64.800 € | 52.800 € |
| Mit Degression: 50 % im 1. Jahr, 40 % im 2. Jahr (§ 90 Abs. 4 SGB III bei schwerbehinderten Menschen) | 58.320 € | 46.320 € |
| Ohne SV-Pauschale (nur Bruttogehalt) | 54.000 € | 42.000 € |

## Hinweise für die Präsentation

- Der Eingliederungszuschuss ist eine **Ermessensleistung**. Höhe und Dauer legt die Agentur für Arbeit bzw. der Reha-Träger im Einzelfall fest.
- Der **Antrag muss vor Arbeitsbeginn** gestellt werden. Das spricht dafür, die Beratung früh in den HR-Prozess einzubinden.
- Es gilt eine **Nachbeschäftigungspflicht**. Endet das Arbeitsverhältnis vorzeitig, kann die Förderung teilweise zurückgefordert werden.
- Nicht eingerechnet sind weitere Effekte: eine mögliche Senkung der Ausgleichsabgabe, Leistungen des Integrationsamts (z. B. für die Arbeitsplatzausstattung) und geringere Fehlbesetzungsrisiken.
- SV-Pauschalsatz und Degressionsregel vor externer Verwendung mit dem aktuellen Stand der BA abgleichen.

## Quelle

Destatis: Mittlerer Bruttojahresverdienst lag 2025 bei 54 066 Euro, Pressemitteilung Nr. 113 vom 1. April 2026 – destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_113_621.html